

## Einbau eines privaten Zwischenzählers zur Messung der nicht in das Abwassersystem eingeleiteten Wassermengen

(z.B. für die Gartenbewässerung)

- Für Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, muss keine Abwassergebühr bezahlt werden.
- Der Nachweis erfolgt durch die Messung eines separaten, geeichten und privaten Wasserzählers (Zwischenzähler), über den nur die Wassermengen entnommen werden können, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.
- An der Leitung dürfen keine weiteren Verbraucher angeschlossen sein, welche Wasser in das Abwassernetz
- Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen, an einem frostsicheren Ort, eingebaut werden.
- Der Zähler steht im Eigentum des Grundstückseigentümers und ist von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der Zähler muss laut Eichgesetz alle 6 Jahre ausgetauscht werden.
- Der erstmalige Einbau sowie der Austausch muss der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe der Zählernummer, des Zählerstandes und des Eichjahres gemeldet werden.
- Der ausgebaute Zähler muss solange aufbewahrt werden, bis die Plombe durch unseren Monteur angebracht ist oder ein Foto des ausgebauten Zählers gemacht und uns vorgelegt wird.
- Der eingebaute Zähler wird von den Stadtwerken abgenommen und plombiert. Die Abnahme und Plombierung erfolgen gegen Kostenersatz und werden in Rechnung gestellt.
- Der Zwischenzähler ist gleichzeitig mit dem Hauptwasserzähler abzulesen. Die gemessene Wassermenge wird bei der Abwassermenge abgesetzt.
- Einzubauen sind geeichte Mehrstrahl-Flügelrad-Hauswasserzähler für Kaltwasser, möglichst in waagrechter Ausführung, in besonderen Fällen kann auch auf einen Steigrohr-Mehrstrahl-Flügelrad-Hauswasserzähler zurückgegriffen werden.

**Ansprechpartner:**

- Bei den Stadtwerken: Frau Friedel, Tel. 07021- 502 – 329
- Bei der Stadt: Frau Schweizer, Tel. 07021- 502 - 361

**Anlagen:** Antrag auf Abnahme und Plombierung eines privaten Zählers.

(bitte schicken Sie diesen Antrag nach Einbau des Zählers ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtwerke)